

Von Drillwerk	3 fl. = dt.
— Cammerichs- und Klein-Zuch	7 — = —
— 1 Tonne Leinsaamen	7 — = —
— 1 Scheffel Haussaamen	1 — = —
— allerlei geschmiedet und gegossen Eisen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Schmiedekohlen	3 — = —
— kupfernen Kesseln und Geschirren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— irden Geschirr, Backsteinen, Kalk, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— Wannen und Körben, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Elle spanisch, englisch und holländisch Wollentuch	1 — = —
— 1 Elle Voi, Vleß, u. inländisch Wollentuch	= 6 —
— 1 Stück, weiß oder gefärbt Bomeyden	3 — = —
— Seiden-, Wollen- und Ellen Waaren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— silbern und goldnen Spitzen u. Balkons, von 1 Nthlr. Werth	3 — = —
— Gewürz, Spezerei, Zucker, Meiß, Zwetschen, Rosinen u. a. Confituren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Heu	1 — = —
— 1 — Stroh oder Brennholz	= 6 —
— 1 — Meißig und Schanzen	= 3 —
— 1 — Torf	= 4 —
— 1 — Holzkohlen	2 — = —
— allen oben nicht genannten Waaren und Sachen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —

**Bemerk.** Sub dato Ludgersburg den 1. Juni 1661 (B. 1. h.) ist, zur Sicherung des Ertrags der von demselben Tage an in Hebung tretenden Abgabe, den desfalls angeordneten Thorschreibern, Controlleuren und Empfängern eine ausführliche Instruktion über das von ihnen zu beachtende Verfahren ertheilt worden.

Eine dergleichen Verbrauchssteuer ist weiter bewilligt und resp. ausgeschrieben worden: am 24. Januar 1662 und 27. December 1663. (B. 1. h.)

138. Wifekinghegge den 27. Mai 1661. (E. 1. h. Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf die Deserteure von den zur Reichs-Armee gegen die Türken abgesendeten sifftischen, und auch auf jene von den erzstift kölnischen Truppen, sollen die landesherrlichen Beamten und Unterthanen strenge Acht haben, und jedes, solcher Entweichung verdächtige Individuum verhaften resp. an die desfallsige Kriegs-Behörde abliefern.

139. Münster den 13. September 1661. (E. 1. h. Schatz- Erhebung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um die seitherigen Unordnungen und die durch Exekutions-Anwendung gesteigerte Kostbarkeit der Erhebung und Beitreibung der auf den Landtagen bewilligten Schatzungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die bewilligte und ausgeschriebene Schatzung am ersten Sonn- oder Feiertag jedes Monates örtlich von der Kanzel bekannt gemacht, und daß

2. jeder Steuerpflichtige, bis zum 12. desselben Monats einschließlic, verpflichtet ist, dem Kirchspiels- oder Schatzungs-Erheber seine Quote zu entrichten; daß

3. von den nach dem 12. Monatstage noch vorhandenen Rententen, auf Requisition der Erheber, durch die Voigte oder Frohnen, ein verkäufliches gutes Pfand genommen, und daß

4. gegen die mit der Einzahlung an den Ober-Dezetter bis incl. den 19. Monatstag sämigen Kirchspiels-Empfänger, auf des Ersteren Betreiben, die Exekution durch zwei nächstgeseßene Kirchspielsführer eingelegt, und in Ermanglung prompten Erfolges, auf die aus Amt zu richtende Anzeige, die Pfändung der Kirchspiels-Empfänger den Voigten oder Frohnen amtlich aufgetragen werden soll;

5. daß die Pfänder bei einem vermöglichen Wirthen, gegen dessen Vorschuß der Schatzungs-Rückstände untergebracht, und nach nicht geschehener Einlösung in der in der Exekutions-Ordnung bestimmten Frist, geschätzt und öffentlich verkauft werden sollen, und